



Auflagen der Nutzung der Fläche FÄHRPLATZ:

Mängelrügen wegen Art, Beschaffenheit und Größe der Fläche können nicht geltend gemacht werden. Insbesondere übernimmt die Hansestadt Lübeck und die LTM keine Haftung dafür, dass sich die überlassene Fläche für die Zwecke der Veranstalter:innen eignet. Eine möglicherweise Herrichtung der Fläche durch die LTM erfolgt nicht.

Die überlassene Fläche darf nur für die Durchführung der genannten Veranstaltung gemäß Aufbauplan genutzt werden, Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nur im Rahmen dieser Veranstaltung gestattet.

Die Hansestadt Lübeck und die LTM sind von allen Ansprüchen, die aus der Haftung für Schäden jeglicher Art, die durch die Veranstaltung entstehen können, freizuhalten.

Nach Ablauf der Veranstaltung haben die Veranstalter:innen die überlassene Fläche geräumt und in ursprünglichen/übergebenen Zustand zu hinterlassen. Die Veranstalter:innen sind verpflichtet im Rahmen der Veranstaltung entstandene Schäden an den überlassenen Grundstücksflächen auf eigene Kosten zu beseitigen. Anderenfalls wird die LTM eine Fachfirma mit der Beseitigung des Schadens beauftragen und den Veranstalter:innen die Kosten in Rechnung stellen.

Das Veranstaltungsgelände muss sauber sein und neben hygienischen auch sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen. Auf dem Veranstaltungsgelände ist auf Sauberkeit zu achten. Ein angenehmes Ambiente ist bis zum Ende der Veranstaltung zu gewährleisten.

Die überlassene Fläche muss während der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbauarbeiten in **verkehrssicherem Zustand** sein.

Befahren der Veranstaltungsfläche

Die **Zufahrt** zum Fährplatz erfolgt über die Verkehrsverbindung Vogteistraße oder Moorredder, Rose und Ostpreußenkai (am Kreuzfahrtterminal vorbei).

Die **Ausfahrt** erfolgt über die Straße Auf dem Baggersand und Travemünder Landstraße.

Während der Veranstaltung dürfen auf der Veranstaltungsfläche keine Fahrzeuge abgestellt werden, außer sie dienen als Stand.

Verstellungsaufbau

Die **Feuerwehruzufahrten, Notausgänge** müssen freigehalten werden. Die Zugangswege zu den angrenzenden Häusern müssen jederzeit freien Zutritt haben. **Im Bereich von Treppen muss ein Fluchtweg von 5 m in die Fläche hinein freigelassen werden.** Die Geschäftsbetriebe dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Die Fugen der Pflasterung dürfen nicht beschädigt werden. Sollte dieses dennoch geschehen, ist auf Kosten der Veranstalter:innen eine Fachfirma mit der fachgerechten Instandsetzung der Fläche zu beauftragen

Leitungen, die auf öffentlichen Wegen und sonstigen Flächen verlegt werden, müssen vollständig mit **Kabelbrücken** gesichert werden, so dass eine Stolpergefahr ausgeschlossen ist. Dies ist regelmäßig zu kontrollieren. Die Beauftragung der Anschlüsse und die Verlegung der Leitungen sind von den Veranstalter:innen auf eigene Kosten zu beauftragen.

Gültige erteilte **Sondernutzungserlaubnisse** für Warenausstellungen, gastronomische Nutzungen, etc. behalten auch während der Veranstaltung ihre Gültigkeit. Die Sichtbeziehung zur Trave darf für die Gastronomieplätze nicht beeinträchtigt werden.

Falls Biertischgarnituren und/oder Stehtische im Rahmen der Veranstaltung aufgebaut werden, müssen diese mit **Tischdecken** bzw. die Stehtische mit Hussen versehen werden.

Sonnenschirme sind einfarbig, in gedeckten Farben zu halten und dürfen keine Werbeaufdrucke tragen.

Es muss eine ausreichende Zahl von Toiletten **kostenlos** vorgehalten werden. Die Öffnungszeiten müssen bis mindestens 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung gelten. Die Stellen, an denen Verunreinigungen durch Urinieren auftreten, müssen täglich mit einem Dampfstrahlgerät gesäubert und mit geruchbindenden Mitteln abgestreut werden.

Veranstaltungslogistik und Entsorgung

Schmutzwasser darf nur in das dafür vorgesehene Abwassernetz, nicht in die Oberflächenentwässerung eingeleitet werden. Für die Fettentsorgung sind Behältnisse bereitzustellen, in die das Fett, fetthaltiges Wasser usw. eingefüllt werden müssen. **Eine Fettentsorgung über Gullies ist untersagt.**

Die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Müllentsorgung im Rahmen der Veranstaltung sind von den Veranstalter:innen zu tragen. Sie sind ebenfalls für die Reinigung der Veranstaltungsfläche verantwortlich.

Abfallentsorgung: Es ist davon auszugehen, dass bei den Veranstaltungen Abfall zur Beseitigung anfällt (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Dieser Abfall ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorger zu überlassen. Für die Hansestadt Lübeck sind die Entsorgungsbetriebe Lübeck zuständig. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung einzuhalten. **Kontakt:** Entsorgungsbetriebe Lübeck (Herr Thomas Schwark 0451 70760 709 oder Frau Andrea Ohm – 702 oder 707600).

Einholen von Genehmigungen

Die Veranstaltungsanmeldung erfolgt über ein von den Veranstalter:innen ausgefülltes Exposé, das bei der LTM erhältlich ist. Es muss 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der LTM vorliegen und wird zusammen mit dem maßstabsgerechten Aufbauplan über die LTM an die zuständigen Behörden versendet. Ein Vertrag für die Flächenüberlassung kann erst nach positiver Prüfung der Dokumente erstellt werden.

Bezüglich der **Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz** wenden die Veranstalter:innen sich direkt an das Ordnungsamt, Herrn Breitrück, Telefon: 0451 122-1211. Ein **Festsetzungsbescheid** gem. § 69 der Gewerbeordnung (GewO) muss ebenfalls eigenständig beantragt werden, Kontakt: Ordnungsamt, Frau Richter, Telefon: 0451 122-1250.

Diverses

Der **Bürgerschaftsbeschluss** der Hansestadt Lübeck, nach welchem Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Behältnissen ausgegeben werden dürfen, muss beachtet werden.

Einzuhalten sind die Werte der **Freizeitlärmrichtlinie Schleswig-Holstein:**

- Tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit (8.00 bis 20.00 Uhr) 60 dB(A)
- Tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit (6.00 Uhr bis 8.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen ganztägig 55 dB(A)
- Nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) 45 dB(A)

Bei CD-Musikübertragung ist Punktbeschallung zu gewährleisten.